

BL_GERICHTE 710 20 213 / 41 vom 11. Februar 2021

BL Gerichte, 2021-02-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_710_20_213___41

FR: BL_GERICHTE 710 20 213 / 41 du 11 février 2021

IT: BL_GERICHTE 710 20 213 / 41 del 11 febbraio 2021

Regeste

Beiträge

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 56 Abs. 1 und Art. 57 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 in Verbindung mit Art. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 kann gegen Einspracheentscheide in jedem Kanton bei einem Versicherungsgericht als einziger Instanz Beschwerde erhoben werden. Bei Beschwerden gegen Verfügungen und Einspracheentscheide kantonaler Ausgleichskassen ist das Versicherungsgericht am Ort der Ausgleichskasse zuständig (Art. 84 AHVG). Vorliegend handelt es sich aber bei der Beschwerdegegnerin nicht um eine kantonale, sondern um eine Verbandsausgleichskasse. Dementsprechend kommt die ordentliche Gerichtsstandregelung von Art. 58 Abs. 1 ATSG zur Anwendung, wonach das Versicherungsgericht desjenigen Kantons zuständig ist, in dem die versicherte Person oder der Beschwerde führende Dritte zur Zeit der Beschwerdeerhebung den Wohnsitz hatte. Im Kanton Basel-Landschaft ist gemäss § 54 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 das Kantonsgericht als einzige gerichtliche Instanz für Beschwerden gegen Verfügungen einer Ausgleichskasse gemäss Art. 56 ATSG zuständig. Der Beschwerdeführer hat seinen Wohnsitz in X.____ (BL). Auf die beim örtlich wie sachlich zuständigen Kantonsgericht und im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist demnach einzutreten. 2.1 Materiell streitig und zu prüfen sind die Beiträge für die Beitragsperioden 2015, 2016 sowie 2017. Der Ausgang des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist von demjenigen des Verfahrens der Ehefrau des Beschwerdeführers (710 20 219) abhängig. Im Verfahren 710 20 219 wurde mit Urteil vom 11. Februar 2021 entschieden, dass die Ausgleichskasse nicht mehr auf die formell rechtskräftigen Verfügungen vom 16. Oktober 2017, vom 9. Oktober 2017 sowie vom 8. Oktober 2018 betreffend die Beiträge für die Jahre 2015, 2016 und 2017 zurückkommen durfte, da diese nicht offensichtlich unrichtig gewesen sind. Die ursprünglichen Verfügungen der massgeblichen Beitragsperioden der Ehefrau haben demnach Bestand, weshalb diese als Selbständigerwerbstätige beitragspflichtig ist. 2.2 Unbestritten ist, dass sich der Beschwerdeführer im Oktober 2014 frühpensionieren liess. Er geht seither keiner Erwerbstätigkeit mehr nach und bezieht seit 2015 eine Rente aus der zweiten Säule sowie seit Erreichen des 65. Altersjahrs am 9. August 2017 eine AHV-Altersrente. Ab dem 1. Januar 2015 bis zum Erreichen des 65. Altersjahres qualifiziert die Beschwerdegegnerin ihn als nichterwerbstätige Person im Sinne von Art. 10 AHVG. Nach Art. 3 Abs. 3 lit. a AHVG gelten die eigenen Beiträge von

nichterwerbstätigen Ehegatten von erwerbstätigen Versicherten als bezahlt, sofern der Ehegatte Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrages bezahlt hat (vgl. auch Rz. 2071 der Wegleitung über die Beiträge der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO [WSN]). Die Ehefrau des Beschwerdeführers hat in den vorliegend relevanten Beitragsperioden als Selbständigerwerbstätige immer Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrages bezahlt. Deshalb gelten die Beiträge des Beschwerdeführers in den Jahren 2015, 2016 und 2017 als bezahlt. Daraus folgt, dass die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer für die vorgenannten Beitragsperioden zu Unrecht mittels Verfügungen vom 25. Februar 2020 Beiträge als Nichterwerbstätiger auferlegt hat. Im Ergebnis ist demzufolge der Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 28. April 2020 in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben.

E. 3

Die Ausgleichskasse Arbeitgeber Basel hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 2'833.15 (inkl. Auslagen und 7,7% Mehrwertsteuer) zu bezahlen. Gegen diesen Entscheid wurde am 25.05.2021 Beschwerde beim Bundesgericht (Verfahren-Nr. 9C_305/2021) erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.